Tarife der Kostenbeiträge der Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG für Anschlüsse und weitere Dienstleistungen

Inhalt

Artikel 1 Grundsatz 2
Artikel 2 Elektrizität 2
Artikel 3 Wasser 3
Artikel 4 Gas 4
Artikel 5 Mahn-, Inkasso- und Wiederanschlussarbeiten 4
Artikel 6 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ab- und Auslesung und Verrechnung von Energie ... 5
Artikel 7 Mehrwertsteuer 5
Artikel 8 Inkrafttreten 5

Der Verwaltungsrat der Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser vom 23. September 2018 die folgende Tarifordnung.

Diese Tarifordnung ist nicht geschlechtsneutral formuliert. Formulierungen in der männlichen Form gelten ebenso für die weibliche Form. Die Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG wird zur vereinfachten Lesbarkeit nachfolgend als IBI bezeichnet.

Artikel 1 Grundsatz

[1] Die IBI erhebt je nach Kundenkategorien einmalige Kostenbeiträge, wiederkehrende Grundpreise, sowie Energie- und Wasserpreise.

[2] Beim Wasser sind die Kostenbeiträge und Preise unter Vorbehalt anderslautender Vorgaben des übergeordneten Rechts insgesamt kostendeckend zu bemessen. Gewinne dürfen mit dem Betrieb der Wasserversorgung nicht erzielt werden.

[3] Wiederkehrende Grundpreise und die Energie- und Wasserpreise sowie die Preise für temporäre Anschlüsse sind in separaten Produkteblättern geregelt.

Artikel 2 Elektrizität

[1] Der einmalige Beitrag für einen Neuanschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen.

[2] Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Anschlussstärke in A, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/A.

[3] Der Netzkostenbeitrag ist für das vorgelagerte Stromnetz bestimmt.

[4] Der Netzanschlussbeitrag wird auf Basis der Grösse des Anschluss-Überstromunterbrechers berechnet.

[5] Der Netzanschlussbeitrag bezieht sich in der Niederspannung NE 7 (400V) auf Anschlussleitungen mit einer Länge bis 50 Meter ab Anschlusspunkt und umfasst das Kabel, den Anschlusskasten und die Montage. Für längere Anschlussleitungen und Spezialfälle wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Der Mehraufwand wird zusätzlich als Netzanschlussbeitrag abgerechnet.

[6] Der Netzanschlussbeitrag in der Mittelspannung NE 5 (16'000 V): wird individuell kalkuliert und nach effektivem Aufwand verrechnet.

[7] Endverbraucher werden unabhängig des Leistungsbedarfs an das Niederspannungsverteilnetz (NE 7) angeschlossen. Der Anschluss von besonderen Anlagen (z.B. Erzeugungsanlagen oder Schnellladestationen) wird fallweise beurteilt.

[8] Preise Niederspannung NE 7 (400 V):

Netzanschlussbeitrag (Kabellänge bis 50 m)	CHF
Kabelquerschnitt	
25 mm^2	2‘800.00
50 mm^2	4‘300.00
95 mm^2	5‘000.00
150 mm^2	7‘500.00
> 150 mm^2 individuelle Berechnung	
> 50 m entsteht ein Zuschlag pro Meter Kabelleitung	
Netzkostenbeitrag (exkl. Energieerzeugungsanlagen)	CHF/A
Netzanschlussstelle – Lokales Verteilnetz NE 7 (400 V)	150.00
Netzkostenbeitrag (exkl. Energieerzeugungsanlagen)	CHF/kW
Netzanschlussstelle – Lokales Verteilnetz NE 5 (16‘000 V)	110.00

[9] Zusätzlich zum Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag und allfälligen Kosten für die Mehrlänge Kabel verrechnet die IBI den Hausanschlusskasten (HAK) grössenabhängig, sofern dieser zum Einsatz kommt:

Stromstärke HAK bis 160 A 161 - 400 A	 420.00 1‘270.00

Kostenbeitrag an die Hausanschlussleitung bei Erneuerungen von Werkleitungen gem. AGB Strom Art. 5.11 Abs. 2	CHF
bis 160 A 161 - 400 A	3‘500.00 5‘500.00

10 Der Anschlusspunkt wird von der IBI AG bestimmt.

11 Die Baumeisterarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

12 Bei Erweiterungs- oder Umbauten mit grösserem Anschluss-Überstromunterbrecher werden früher geleistete Netzkostenbeiträge angerechnet. Bei Verminderung der Nennleistung des Anschluss-Überstromunterbrechers erfolgt keine Rückvergütung. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

13 Der Anschlusswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung beziehungsweise der Erstellung des Anschlusses festgelegt. Ist der bezugsberechtigte Anschlusswert nicht definiert oder nicht plausibel, bestimmt die IBI diesen gemäss den Regeln der Technik.

14 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, den Anschluss sowie Benutzung des Verteilnetzes und die Werkvorschriften der IBI.

Artikel 3 Wasser

a) Anschluss Wasser

1 Der einmalige Netzanschlussbeitrag wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss Leitsätzen W3 (Ausgabe 2000) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) berechnet.

2 Der Netzanschlussbeitrag beträgt CHF 180.00 pro installiertem BW. Es werden mindestens CHF 3‘600.00 pro Anschluss verrechnet.

3 Der Netzanschlussbeitrag bezieht sich auf Anschlussleitungen mit einer Länge bis 30 Meter ab Anschlusspunkt bis zur Hauptabsperrarmatur nach dem Gebäudeeintritt und beinhaltet die Wasserleitung, den Abstellschieber, das Abstellventil, den Wasserzähler und die Montage.
Für längere Anschlussleitungen und Spezialfälle wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.

4 Die Baumeisterarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

5 Der Anschlusspunkt und der Standort des Wasserzählers werden von der IBI bestimmt.

6 Bei Erhöhung der Belastungswerte sind die einmaligen Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten werden früher geleistete, einmalige Gebühren angerechnet. Bei Verminderung der Belastungswerte erfolgt keine Rückvergütung. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

b) Sprinkleranlagen

[7] Bei Sprinkleranlagen wird ein einmaliger, zusätzlicher Anschlussbeitrag gemäss den Leitsätzen des SVGW berechnet.

[8] Sie beträgt CHF 10.00 pro Liter/Minute Vorhalteleistung

[9] Die Erstellungskosten werden nach Aufwand verrechnet und beinhalten den Mehraufwand der Wasserleitung gegenüber der normalen Anschlussleitung bis zum Flansch vor dem überwachten Schieber.

[10] Die Baumeisterarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

[11] Bei Erhöhung der Liter/Minute sind die einmaligen Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten werden früher geleistete, einmalige Gebühren angerechnet. Bei Verminderung der Belastungswerte erfolgt keine Rückvergütung. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 4 Gas

[1] Der einmalige Beitrag für einen Neuanschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen.

[2] Sowohl Netzkostenbeitrag wie auch Netzanschlussbeitrag werden auf Basis der benötigten Leistung und in Abhängigkeit der installierten Messeinrichtung berechnet.

[3] Der Netzanschlussbeitrag bezieht sich auf Anschlussleitungen mit einer Länge bis 30 Meter ab Anschlusspunkt und umfasst die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrarmatur nach der Hauseinführung, das Absperrventil, den Hausdruckregler (inkl. Filter), den Gaszähler und die Montage. Für längere Anschlussleitungen und Spezialfälle (z.B. Abstellschieber) wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Der Mehraufwand wird zusätzlich als Netzanschlussbeitrag abgerechnet.

[4] Kostenbeiträge:

Zählergrösse (Messeinheit)	Netzanschlussbeitrag	Netzkostenbeitrag
bis G4 (<45 kW)	CHF 2'000.00	CHF 2'000.00
G6 und grösser (>45 kW)	Es wird ein individuelles Angebot erstellt.	

[5] Der Anschlusspunkt und der Standort des Gaszählers werden von der IBI bestimmt.

[6] Die Baumeisterarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

[7] Bei Erweiterungs- oder Umbauten mit grösserer Messeinrichtung werden früher geleistete Netzkostenbeiträge angerechnet. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

[8] Beim Einbau einer kleineren Messeinrichtung erfolgt keine Rückerstattung. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

[9] Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gas sowie die Werkvorschriften der IBI.

Artikel 5 Mahn-, Inkasso- und Wiederanschlussarbeiten

[1] Für Mahn-, Inkasso- und Wiederanschlussarbeiten werden folgende Kostenbeiträge in Rechnung gestellt:

Zahlungserinnerung	kostenlos
pro durchgeführte Mahnung	CHF 20.00
pro durchgeführtes oder vorbereitetes Inkasso	CHF 50.00
pro Wiederanschluss nach Unterbrechung der Stromzufuhr aufgrund durchgeführter Inkassoverfahren	CHF 150.00

Artikel 6 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ab- und Auslesung und Verrechnung von Energie

[1] Für Zwischenablesung von Zählern werden folgende Kostenbeiträge pro Objekt in Rechnung gestellt:

Zwischenablesung auf Kundenwunsch (kundentermingerechte Ablesung und Verrechnung)	CHF 45.00
Durch Kundin oder Kunde vorgenommen (kundentermingerechte Ablesung und Verrechnung)	CHF 20.00
Zwischenablesung aufgrund von Vertragspartnerwechsel (kundentermingerechte Ablesung und Verrechnung)	CHF 20.00
Expresszuschlag für Bestellungen von Zählern und Messeinrichtungen ausserhalb der üblichen Fristen	CHF 100.00
Für Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer Anschlussleistung unter 30 kVA, für quartalsweise Meldung (Herkunft und Menge) an die zuständige Bilanzgruppe	kostenlos

Artikel 7 Mehrwertsteuer

Alle Kostenbeiträge dieses Tarifs verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet und wird zum jeweils gültigen Satz verrechnet.

Artikel 8 Inkrafttreten

[1] Diese Tarife für Anschlüsse und administrative Dienstleistungen treten per 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Interlaken, 21. Oktober 2026

Im Namen des Verwaltungsrats der Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG

Heinz Binggeli
Präsident des Verwaltungsrats

Helmut Perreten
CEO